



Reglement über die Benützung der Tennisanlage des TC Attisholz.

1. Der TC Attisholz stellt die räumliche Infrastruktur, Clubhaus mit Küche, Garderoben und WC-Anlagen, Aussenhalle sowie die Tennisplätze, termingerecht und betriebsbereit zur Verfügung.
2. Dem Veranstalter stehen der Aufenthaltsraum und die dazugehörenden Bereit-stellung Räumlichkeiten für die Anlässe zur Verfügung. Die Miete ist mit dem vom TC Attisholz zu leistenden Pauschalbetrag von Fr 100.00 abgegolten.
3. Die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Aussenanlagen) sind nach dem Anlass sauber und aufgeräumt zu verlassen, andernfalls wird der notwendige Aufwand für solche Arbeiten dem Veranstalter belastet.
4. Der Nutzen und Schaden des gastronomischen Teils der Anlässe, Essen und Trinken, liegt grundsätzlich beim Veranstalter, Leergut und Abfall sind durch den Veranstalter zu entsorgen.
5. Das Rauchen im Clubhaus ist verboten (Brandgefahr).
6. Die Anordnungen des TC Attisholz oder dessen Vertreter sind zu befolgen. Grösste Sorgfalt im Umgang mit Anlagen und Einrichtungen wird als selbstverständlich erwartet.
7. Der Veranstalter ist für den sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen verantwortlich. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind unbedingt alle Apparate auszuschalten und Beleuchtungen zu löschen. Ruhe und Ordnung beim Betreiben der Anlagen sind unabdingbare Voraussetzungen für einen geordneten Betrieb.
8. Das Anbringen von Dekorationen, das Aufhängen von Plakaten, Bildern usw. ist mit dem TC Attisholz, bzw. der zuständigen Kontaktperson Bruno Schaad (M 079 705 96 93), abzusprechen. Bewilligte Klebstreifen, Reissnägel usw. sind sorgfältig zu entfernen. Bewässerte Pflanzen und Blumen sind in geeignete Gefässe / Untertassen zu stellen.
9. Die Anlagen sind zum abgesprochenen Termin besenrein sauber, so zurückzugeben wie sie übernommen worden sind. Für allfällige, durch die Veranstaltung entstandene und auf dem gemeinsamen Rundgang festgestellte Schäden, haftet der Veranstalter.
10. Mit der Veranstaltung verbundene, allfällige Gebühren und Abgaben wie: Bewilligungen, Suisa, Feuerwehr und Sanität, Sicherheit, Verkehrskadetten usw., gehen zu Lasten des Veranstalters.
11. Die Verkehrsregelung und Parkordnung ist Sache der Veranstalter